

Heft 2

- Auszug -

Quelle Q 5 i

Weiterführende Informationen finden Sie in der

Basispublikation Heft 2 
Jugend und Erziehung im Nationalsozialismus

Unangepasste sowie „rassisch“ verfolgte Kinder und Jugendliche

101

Q 5i: Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940

Diese Polizeiverordnung galt ab März 1940 im ganzen Deutschen Reich und schränkte Freiheiten der Jugendlichen stark ein. Sie sollte dem „Schutz“ der Minderjährigen dienen. Der Aufenthalt auf öffentlichen Straßen nach Einbruch der Dunkelheit wurde ebenso geregelt wie der Alkoholkonsum und der Besuch von Gaststätten und Tanzveranstaltungen.

499		
Reichsgesetzblatt		
Teil I		
1940	Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1940	Nr. 47
Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 40	Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend	499
12. 3. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Pass-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen, des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen, ferner der ausländerpolizeilichen Bestimmungen über die Behandlung der Angehörigen der Feindstaaten in den eingegliederten Ostgebieten ..	501
13. 3. 40	Verordnung über das Verfahren bei Zustellungen an Angehörige der Wehrmacht (WehrmZustV)	501
13. 3. 40	Verordnung über die Jagdausübung auf früheren Eigenjagdbezirken in der Ostmark während des Krieges	502

Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend.	
Vom 9. März 1940.	

<p>Wegen der durch den Krieg bedingten veränderten Lebensverhältnisse wird zum Schutze der Jugend auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) folgendes verordnet:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Heranhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit</p> <p>Jugendliche unter 18 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Heranhaltung aus öffentlichen Lokalen</p> <p>(1) Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ist Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person befinden, nach 21 Uhr verboten.</p> <p>(2) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person in Gaststätten nicht aufhalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Heranhaltung aus öffentlichen Lichtspieltheatern sowie Varieté- und Kabarettvorstellungen</p> <p>Der Besuch von öffentlichen Lichtspieltheatern, Varieté- und Kabarettvorstellungen ist Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person befinden, nach 21 Uhr verboten.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Verbot des Alkoholgenußes</p> <p>Jugendlichen unter 18 Jahren ist in Gaststätten der Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln, Jugendlichen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person auch der Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken verboten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Verbot des öffentlichen Rauchens</p> <p>Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit verboten.</p>
---	--

Reichsgesetzbl. 1940 I
126

Unangepasste sowie „rassisch“ verfolgte Kinder und Jugendliche

§ 6

Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten

Der § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2374) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an Tanzlustbarkeiten im Freien ist Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person, und auch dann nur bis 23 Uhr gestattet.“

§ 7

Fernhaltung von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen

Die Fernhaltung von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen regelt sich nach der Polizeiverordnung vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2116).

§ 8

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes keine Anwendung.

(2) Die Vorschrift des § 2 gilt nicht für Veranstaltungen der Partei sowie für Jugendliche, die sich nachweislich auf Reisen befinden.

(3) Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 und 3 können durch die Kreispolizeibehörde zugelassen werden.

§ 9

Strafvorschriften

I. Jugendliche

(1) Jugendliche, die vorsätzlich gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung verstoßen, werden mit Haft bis

zu drei Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 50 Reichsmark bestraft.

II. Erwachsene

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen werden bestraft:

- a) Erziehungsberechtigte und die von ihnen beauftragten Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung ermöglichen;
- b) Unternehmer und Veranstalter der in den §§ 2 und 3 genannten Betriebe, die vorsätzlich oder fahrlässig Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 2 und 3 dieser Verordnung ermöglichen;
- c) Personen, die sich wahrheitswidrig als von einem Erziehungsberechtigten beauftragt bezeichnen und Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung, den § 1 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung von Jugendlichen von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2374) und die §§ 1 und 3 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2116) ermöglichen.

(3) Unberührt bleiben polizeiliche Sicherungsmaßnahmen, die Strafvorschriften des § 29 Ziffer 8 und des § 30 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) und der §§ 25, 27 und 28 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) und sonstige Strafvorschriften, nach denen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

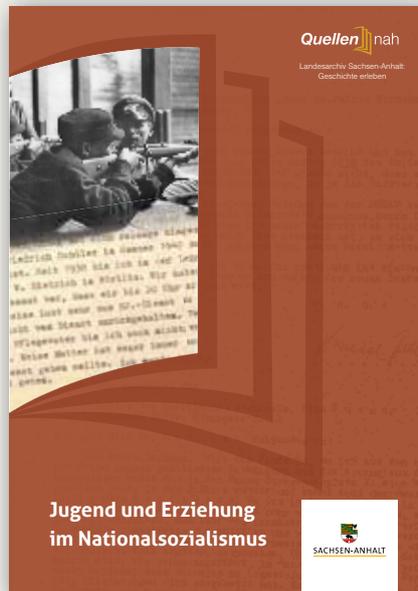
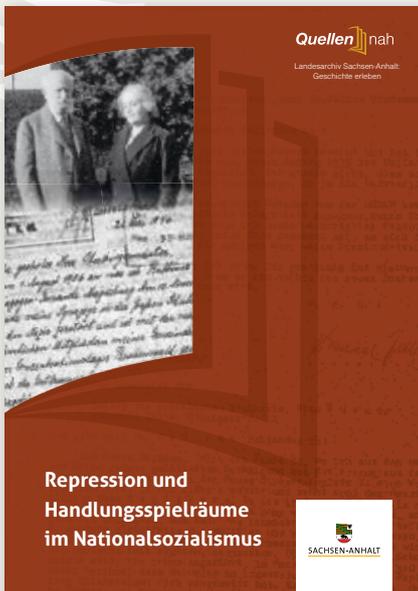
Berlin, den 9. März 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

H. Himmler

Bausteine zur Geschichte und Gesellschaft im Nationalsozialismus



HEFT 1: Repression und Handlungsspielräume im Nationalsozialismus

Themen:

- Machtübernahme und frühe NS-Verbrechen: „Eisleber Blutsonntag“
- Entmachtung der Opposition
- Machtübernahme und „Gleichschaltung“: Unterdrückung oppositioneller Vereine und Verbände
- Novemberpogrom 1938
- Formen des Widerstandes und der Hilfe für Verfolgte
- Polizei im Nationalsozialismus: Terror- und Verfolgungsapparat
- Im Namen der Gerechtigkeit? Justiz im Nationalsozialismus
- Lager und Haftanstalten als Orte des Ausschlusses und der Verfolgung

HEFT 2: Jugend und Erziehung im Nationalsozialismus

Themen:

- Schule und Universität
- Nationalpolitische Erziehungsanstalten (NPEA) und Nationalpolitische Bildungsanstalten (NAPOBI)
- Außerschulische Bildung und Freizeitangebote der Hitlerjugend (HJ) und des Bundes Deutscher Mädel (BDM)
- Reichsarbeitsdienst (RAD)
- Unangepasste sowie „rassisch“ verfolgte Kinder und Jugendliche
- Mütter, Schwangerschaft und die NS-„Rassenideologie“

HEFT 3: Wirtschaft und Arbeit im Nationalsozialismus

Themen:

- Gleichschaltung in Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Ausschluss von Oppositionellen
- Arbeitseinsatz und Arbeitsbeschaffung
- „Volksgemeinschaft“ und „Betriebsgemeinschaft“
- Ausschluss von Jüdinnen und Juden aus der Wirtschaft
- Aktion „Arbeitsscheu Reich“
- „Arbeitserziehungslager“ der Gestapo
- Zwangsarbeit im Nationalsozialismus

Informationen zur Bestellung

Die Materialien sind kostenfrei über die Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt zu beziehen.

Bausteine zur Geschichte und Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)



HEFT 4: Repression und Handlungsspielräume in der DDR

Themen:

- Aufbau der Ein-Parteien-Herrschaft der SED
- Polizei in der SED-Diktatur
- Aufstand vom 17. Juni 1953 in Magdeburg
- Verfolgung und Diskriminierung in der DDR
- Flucht und Ausreise aus der DDR
- Kommunalwahl im Mai 1989
- Friedliche Revolution 1989 in Halle (Saale)

HEFT 5: Jugend und Erziehung in der DDR

Themen:

- Bildung in der DDR
- „Freie Deutsche Jugend“
- Jugendkulturen in den 1970er und 80er Jahren
- „Umerziehung“ von Kindern und Jugendlichen

HEFT 6: Wirtschaft und Arbeit in der DDR

Themen:

- Aufbau der sozialistischen Planwirtschaft
- Arbeiten im Volkseigenen Betrieb
- Versorgungsmangel und Umweltzerstörung
- Der Weg zur deutschen Einheit und die wirtschaftliche Krise zu Beginn der 1990er Jahre

Digitales Angebot

Unter <https://landesarchiv.sachsen-anhalt.de/onlineangebote/quellennah/> können die Hefte als PDF heruntergeladen werden.



← ... oder einfach den QR-Code scannen.